



FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzung
 Geltungsbereich Ergänzungssatzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Einzelne Festsetzung

Je angefangene 100 m² zu versiegende Grundstücksfläche muss ein Baum gepflanzt werden. Zu verwenden sind hochstämmige Laubbäume gebietsheimischer Arten der nachfolgenden Pflanzliste:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Traubenkirsche	Prunus padus
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurnummer
- Flurstücksnummer (inkl. Zuordnungspfeil)
- Flurstücksbegrenzung
- Bebauung
- mögliche Parzellierung innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich vollständig im Hochwasserrisikogebiet für das Hochwasserszenario 'Extremereignis' (HQextrem).

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens 'Aufbauhilfe 2021' und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbauG 2021) vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1602) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Pflanzenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1602) geändert worden ist.

VERFAHRENSVERMERK

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) hat am 17.09.2021 mit der Beschlussvorlage Nr. SVV/0267/2021 den Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit der Bezeichnung 'Klinger Weg' beschlossen.

Forst (Lausitz), den xx.xx.2022

Simone Taubert
Hauptamtliche Bürgermeisterin

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.03.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Entwurfes der Ergänzungssatzung 'Klinger Weg' vom 09.03.2022 beteiligt worden.

Forst (Lausitz), den xx.xx.2022

Simone Taubert
Hauptamtliche Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung des Entwurfs

Der Entwurf der Ergänzungssatzung 'Klinger Weg' vom xx.xx.2022 wurde nebst Begründung im Zeitraum vom xx.xx.2022 bis einschließlich xx.xx.2022 gem. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am 07.03.2022 im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz).

Hierbei wurden die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie die Hinweispflicht des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB entsprechend berücksichtigt.

Forst (Lausitz), den xx.xx.2022

Simone Taubert
Hauptamtliche Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss

Die Ergänzungssatzung 'Klinger Weg' wurde nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am xx.xx.2022 mit der Beschlussvorlage Nr. SVV/xxv/2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Forst (Lausitz), den xx.xx.2022

Simone Taubert
Hauptamtliche Bürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk

Hierdurch wird bezeugt, dass der vorliegende Plan dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung als dem rechtsetzenden Organ entspricht und nach durch Prüfung gewonnener Auffassung der Unterzeichnerinnen, das Rechtssetzungsverfahren ordnungsgemäß abgelaufen ist.

Forst (Lausitz), den xx.xx.2022

Simone Taubert
Hauptamtliche Bürgermeisterin

Inkrafttreten

Die Ergänzungssatzung 'Klinger Weg' tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am xx.xx.2022 in Kraft. Die Stelle, bei der die Ergänzungssatzung 'Klinger Weg' eingesehen werden und die Öffentlichkeit über den Inhalt Auskunft erhalten kann, ist im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) am xx.xx.2022 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Entstehen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Forst (Lausitz), den xx.xx.2022

Simone Taubert
Hauptamtliche Bürgermeisterin



Stadt Forst (Lausitz)

Ergänzungssatzung 'Klinger Weg'

i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Flurstück 355, Flur 15, Gemarkung Forst

Entwurf, Stand: 04.05.2022

Auftraggeber:
Stadt Forst (Lausitz)
FB Stadtentwicklung
Cottbuser Straße 10
03149 Forst (Lausitz)

Planung:
Herwath + Holz
Planung und Architektur
Schinkelplatz 5
10117 Berlin

Flur 015

PLANZEICHNUNG M 1:1.000 (im Original DIN A2)

Plangrundlage: Darstellung auf Grundlage von Daten des Landes Brandenburg, Geobasisdaten_GeoBasis-DE/LGB 2022